

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**

MONCHEN, 31. Juli 1978

Salvatorstraße 2

Durchwahl 21 88 / .....

Nr. I B 3 - 6/103 805

(Im Antwortschreiben bitte angeben)

An die  
Staatlichen Hochschulen

in Bayern

**Philos.-theol. Hochschule**

P 8186 Aug. 1978

Eingang:

696/13

Anl. 1 Abdruck

Vollzug des Bayerischen Hochschulgesetzes und der Bayerischen Haushaltsordnung;  
hier: Einnahmen und Ausgaben der Sprecherräte  
Anlagen: 2 Abdrucke

Ein Prüfungsbericht des Bayer. Obersten Rechnungshofes und entsprechende Presseveröffentlichungen geben Anlaß, die Hochschulen zu bitten, den Sprecherrat auf die Pflicht zur Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen. Für die Sprecherratsmitglieder gilt dies in besonderem Maße auch für die sofortige, vollständige und unmittelbare Abführung von Einnahmen aus Veranstaltungen, Skriptenverkauf u.ä. an die zuständige Kasse. Es ist nicht zulässig, hierbei auch nur übergangsweise oder kurzfristig, die Einnahmen auf ein anderes Konto als das der zuständigen Amtskasse einzuzahlen. Auf die Art. 70 und 71 BayHO sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu über Einzahlungen (VV 28.1, 36.3 und 36.5 zu Art. 70) und die Führung eines Wertzeichenbuches durch die Kasse (VV 29.1 - 29.4 zu Art. 71 BayHO) wird verwiesen. Jede andere Handhabung (Führung einer nicht genehmigten Handkasse, eines eigenen Kontos, Einzahlung der Einnahmen auf ein Konto Dritter usw. bedeutet die Führung einer unzulässigen sogenannten "schwarzen Kasse."

Für die Übereinstimmung mit  
der Urschrift



I.A.

gez. Kießling

Ministerialdirigent